

Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Dresden  
Abteilung Umweltschutz  
Referat Immissionsschutz  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

vorab per Fax an: 0351 825-9999

Ihr Zeichen:  
**Gz.: 44-8431/2230**

20.08.2023

### **Veröffentlichter Antrag vom 7.6.2023**

*Die **ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH**, Gröbaer Straße 3 in 01591 Riesa, beantragte mit Datum vom 14. Oktober 2022, zuletzt aktualisiert am 8. Juni 2023, die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und den Nummern 3.2.2.1, 3.6.1.1, 8.12.3.1, 8.11.2.3, 8.15.3 und 3.22.1 des Anhangs 1 in Verbindung mit der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, die wesentliche Änderung des Stahl- und Walzwerkes durch die **Errichtung eines neuen, zweiten Warmwalzwerkes inkl. Nebenanlagen** (insbesondere des Pumpwerks III) ohne Steigerung der bereits genehmigten Jahreskapazität und des Weiteren die **Optimierung der Verkehrslogistik** auf dem Betriebsgelände am Standort Gröbaer Straße 3 in 01591 Riesa (Flst.-Nr. 188/28, 188/29, 234/5, 544/10, 544/36, 161/86, 161/73, 161/102 der Gemarkung Gröba).*

## **hier: Einwendungen gegen das Vorhaben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir, die Unterzeichner (später als Einwender bezeichnet), Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben. Wir wenden uns insgesamt gegen das Vorhaben, da hierdurch unser Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II Grundgesetz) und Eigentum verletzt wird. Gleichzeitig verstößt das Vorhaben in seiner beantragten Form gegen § 5 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, so dass wir befürchten, dass durch den Betrieb in der vorgesehenen Art und Weise

unter anderem **schädliche Luft-, Boden- Gewässerverunreinigungen** und **Lärmbelastungen** auftreten, die zusätzlich zu den ohnehin schon vorhandenen Vorbelastungen unsere Gesundheit maßgeblich gefährden werden. Weiterhin **entspricht** die geplante Anlage **nicht** den Vorgaben des WHG, dem BNatSchG, dem UVPG, der FFH-Richtlinie, dem Stand der Luftreinhaltetechnik, dem Stand der Sicherheitstechnik, den Vorgaben der TA-Luft und der TA-Lärm, der EU-Feinstaubrichtlinie und der EU-Industrieemissionsrichtlinie.

Zur Begründung tragen die Einwender wie folgt vor:

## Begründung

### I. Allgemeine Genehmigungssituation

Laut Kurzbeschreibung der Antragsunterlagen auf Seite 3 wird der Antragsgegenstand wie folgt beschrieben: „Am Standort können derzeit aus 1,6 Mio. t/a Stahlschrott im **Stahlwerk (ESF) 1,4 Mio. t/a Stahl in Form von Knüppeln** produziert werden. Die Knüppel können in einem in der Haupthalle der ESF lokalisierten bestehenden **Walzwerk A (WW-A)** gewalzt und zu bis zu **1,2 Mio. t/a Stabstahl und Walzdraht** unterschiedlicher Stärke weiterverarbeitet werden.“

Diese Kapazitäten wurden mit der Genehmigung 14.11.2014 erstmals genehmigt und beruhen auf einen Antrag für die Errichtung eines Consteel-Schmelzofens, welcher bis heute nicht errichtet wurde. Deshalb ist auch nur eine Ausnutzung der Kapazität von 1,0 Mio t/a Stahl in Form von Knüppeln möglich. Auf Anfrage im öffentlichen Bürgerdialog am 20.09.2022 bestätigten die Mitarbeiter der ESF, auf den Einbau des Consteels-Schmelzofens zu verzichten. Widersprüchlich steht aber im Fließbild der Antragsunterlagen (Seite 583 der pdf) das Consteel-Verfahren als Schmelzvorgang weiterhin drin. Es wird beantragt, zu klären und festzulegen, mit welchem Ofen und mit welcher Kapazität die Anlage betrieben wird bzw. zu beschränken ist.

### II. Persönliche Betroffenheit

Wir, die Einwender, sind durch das Vorhaben wie folgt betroffen: Die Einwender wohnen bzw. arbeiten in kurzer Entfernung zum Stahlwerk. Die diffusen Austritte aus dem Hallendach, vom Fallwerk und von den Schrottplätzen verursachen üblen Gestank, erhebliche Staubbelastungen und zerstört Oberflächen von PKWs, Dachziegel, Glasscheiben sowie Solaranlagen. Alle Schornsteine sind zu niedrig und wurden nach der Schmelzhauserhöhung 2022 auf 40m Höhe nicht nochmals neu berechnet und begutachtet. Die Schornsteine blasen ihre gesundheitsgefährdende Fracht direkt in die Wohn- und Schlafstuben der Einwender. **Die Einwender beantragen eine komplette Schornsteinhöhenberechnung aller Schornsteine.** An den Grundstücken und Gebäuden sind Wertminderungen zu befürchten. Ebenso wohnen Kinder in den Wohngebieten, die durch das Spielen im Freien mit diesen toxischen Stäuben in Kontakt kommen können. Eine Gartennutzung bei einer Chrom-Staubdeposition von über 82 µg/(m<sup>2</sup>\*d) ist aus toxikologischer Vorsorge nicht mehr gewährleistet. Ein Anbau von Pflanzen im Garten ist durch die jahrelangen Emissionen an Schadstoffen nicht mehr möglich. Im Einflussbereich **wohnen und**

**leben** in diesem Gebiet ca. **29'000 Menschen** und ca. **5'000 Menschen** pendeln nach Riesa zur Arbeit. In diesem Einzugsgebiet gibt es 1 Berufsakademie, 5 Berufsschulen, 11 Schulen, 12 Kindereinrichtungen. Alle Kinder und Jugendliche sind in diesem Einzugsgebiet betroffen. Durch den hohen Ausstoß an Luftschadstoffen und durch den **nächtlichen Lärm** über 45 dB (A) wird eine Verschlimmerung der gesundheitlichen Belastungen vermutet. Der **üble Gestank** verursacht extrem starke Kopfschmerzen, die mehrere Tage anhalten können und kann aus den Schornsteinen kommen. Der Lärm stört den Schlaf und macht nachweislich krank. Ein störungsfreier Betrieb ohne Unfälle, Brände, Explosionen konnte seit fast 30 Jahren nicht gewährleistet werden. Die Einwender bezweifeln nach Anlagenänderung, dass der Anlagenbetreiber wieder seinen Pflichten nicht nachkommt, Vorfälle zu melden, Schadstoffgehalte bei diesen Vorfällen zu messen und Maßnahmen zu ergreifen, dass diese nicht mehr auftreten. Die gesamte Stahlwerksanlage kann nur bei einer dauerhaften permanenten Dauerkontrolle des Lärmes und der Messung und Kontrolle von Luftschadstoffen an dem Ort der höchsten Immissionsbelastung betrieben werden.

### **III. Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Bedenken**

Der Antrag auf Kapazitätserweiterung des Stahlwerkes ist rechtswidrig und verletzt eigene Rechte der Einwender. Nachdem das frühere Rohrwerk Riesa 1991 stillgelegt und abgerissen wurde, bestand für die Industriebranche neben den Wohngebieten der Einwender und anderen Wohngebieten Erstplanungspflicht; dies gilt verschärft für die bestehende Genehmigung vom 14.11.2014, sowie dem jetzigen Antrag. Die schwerwiegende Konfliktsituation zwischen dem Stahlwerk und der Wohnbebauung (sowie anderen nicht-industriellen Nutzungen) konnte und kann nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur planungsrechtlich bewältigt werden und darf nicht einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, das einer Planung unzugänglich ist. Die Stadt Riesa hat die zwingende Planungspflicht auch bejaht, aber gleichwohl keinen Bebauungsplan aufgestellt. Gleiches gilt für jegliche raumordnungsrechtliche Planungen.

Den Einwendern steht gegen die rechtswidrige Genehmigung vom 14.11.2014 bereits deshalb ein Abwehranspruch zu, weil durch das angefochtene Vorhaben der planungsrechtliche Gebietscharakter ihrer Wohnhäuser schwerwiegend und erdrückend verändert wird; Betrieb und Erweiterung des Stahlwerks Riesa bewirken – wie die Stadt Riesa selbst erkannt hat – einen enteignungsgleichen Eingriff in die Grundstücke und Wohngebäude der Kläger.

Darüber hinaus ist der Abwehranspruch der Einwender begründet wegen der Verletzung des planungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots gemäß §§ 34 II BauGB, 15 III BauNVO. Dies ergibt sich bereits daraus, dass bei Verfügung der angefochtenen Genehmigung das „Einfügen“ des Gesamtvorhabens in seiner durch die Genehmigung geänderten Gestalt von der Genehmigungsbehörde nicht geprüft wurde, obwohl dies gemäß §§ 13 BImSchG, 34 II BauGB zwingend erforderlich war. Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen eines „Einfügens“ wegen der enteignungsgleichen Wirkung auf die Eigentumsrechte der Einwender (Art. 14 I GG) ersichtlich nicht vor.

**Nach alledem ist der Antrag komplett abzulehnen.**

## IV. Inhaltliche Begründung

### 1. Allgemeines

Sowohl der Stand der Luftreinhaltetechnik als auch der Stand der Lärminderungs-technik werden bei dem beantragten Vorhaben nicht eingehalten.

Beispielsweise wird befürchtet, dass durch das Consteel-Verfahren im Bereich der Schrottvorwärmung hohe Emissionen an organischen Schadstoffen entstehen können, die in den nachfolgenden Abgasreinigungsschritten nicht ausreichend zerstört oder abgereinigt werden können. Ebenfalls entsteht durch das Vorwärmen **übler Gestank** nach verbrannten Lacken, verbrannter Plaste, verbranntem Kabel, welche mit Dioxinen und Furanen extrem angereichert sind. Der Gestank kann durch die bestehenden Filtermaßnahmen nicht gefiltert und beseitigt werden.

### 2. Erhöhung der Dioxinmassenströme in den Schornsteinen

Durch die geplante Kapazitätserhöhung in der Genehmigung 14.11.2014 erhöht sich der genehmigte Dioxinmassenstrom von 95µg/h auf **125µg/h** um **34%**! Errechnet man den jährlichen ausgeschöpften Massenstrom an Dioxine/Furane + PCB so dürfte das Stahlwerk allein an den Schornsteinen über **1g pro Jahr** an Dioxine/Furane ausstoßen. Wir lehnen eine Dioxinerhöhung um **34%** ab.

### 3. Vorbelastung durch Luftschadstoffe

Wenngleich im Umfeld des Stahlwerks in Riesa an verschiedenen Orten Vorbelastungsuntersuchungen vorgenommen wurden, sind die Kenntnisse über die Vorbelastungen in den Antragsunterlagen nicht zu finden.

So liegen z.B. für Schwebstaub PM 2,5 und PM 10 und für Staubbiederschlag keine Messdaten zur Vorbelastung oder zu bestehenden Belastungen in Riesa vor.

Es wird beantragt, die Vorbelastung in den Antragsunterlagen zu ergänzen und mit auszulegen.

### 4. Immissionsprognose für Luftschadstoffe

Eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe ist nicht vorhanden. Die letzte Messung am 30.8-31.8.2016 hat gezeigt, dass über die Dachöffnungen über 10kg/h Staub aus den Dachöffnungen austreten, die weit höher liegen als in der Immissionsprognose zur Genehmig 14.11.2014. **Es wird beantragt, eine Immissionsprognose zu ergänzen und mit auszulegen.** Weiterhin bleibt unklar, ob im neuen Walzwerk Dachöffnungen enthalten sind oder nicht. Da der Bau des neuen Walzwerkes im Gange ist, sind insgesamt 44 größere Öffnungen und mehrere kleine Öffnungen zu sehen. Falls diese vorhanden sind, müssen diese Emissionen betrachtet werden und fehlen in den Antragsunterlagen.

## 5. Krebsrisiko, Gesundheitsfolgen

Die komplette Industrieanlage hat die letzten 29 Jahre schwerwiegende Emissions- und Immissionsüberschreitungen verursacht. Die Schäden sind zu ermitteln und aufzunehmen und es ist zu prüfen, ob Gesundheitsgefahren im Umfeld bestehen. Es fehlen Betrachtungen in den Unterlagen, wie sich in Riesa, Stadt bösartiger Neubildungen in den letzten 10 Jahren statistisch entwickelt haben, da bis 2019 Dioxine/Furane + PCB durch ESF emittiert wurden. Im Antragen fehlen hierzu Betrachtungen zu den Erkrankungsfällen in Riesa.

Höchstrichterlich anerkannt hier eine Erkenntnis aus dem Urteil des BGH vom BGH 6. Zivilsenat **Entscheidungsdatum:**10.01.1995 **Aktenzeichen:** VI ZR 31/94

„Durch Ausgasung von Dioxinen und Furanen sind folgende Belastungen ermittelt worden: Dadurch seien seit dem Jahre 1976 bei allen Klägern, vornehmlich der Zweitklägerin, Gesundheitsstörungen und -schäden eingetreten.“

„Diese seien durch folgende Erscheinungsbilder gekennzeichnet: allgemein nachlassende Leistungskraft, Konzentrationsschwäche, Kopfschmerzen, Kreislaufstörungen, Stoffwechselstörungen, Einschlaf- und Durchschlafstörungen, Verschlechterung des Sehvermögens, rheumaähnliche Schmerzen im Bereich der Gliedmaßen, Schwindel, Schwitzen, häufige Infekte, Blutdruckschwankungen und oft leicht erhöhte Temperatur.“

„Die in den Produkten der Beklagten enthaltenen Inhaltsstoffe hätten ihr Immunsystem sowie ihr peripheres und zentrales Nervensystem in irreversibler Weise geschädigt.“

Teilweise können diese gesundheitlichen Störungen und Schäden in Riesa durch die Einwender bestätigt werden.

## 6. Lärm

Die Beurteilungswerte der TA-Lärm werden an mehreren Immissionsorten überschritten. ESF beantragte seit 1999 immer höhere Produktionsmengen und beansprucht gleichzeitig immer höhere Lärmgrenzwerte. In dieser Genehmigung soll sogar trotz gleicher Produktionsmenge, wie z.B. am IO 13 Guttenbergstraße 2 die Lärmgrenze angehoben werden. Diese Lärmausweitung in der Stadt Riesa ist unakzeptabel. Dass die Werte nicht eingehalten werden, zeigte der öffentliche Bürgerdialog am 20.09.2022, wo mehrfach sich Anwohner aus dem Gucklitz über den Lärm beschwerten. Nachlesbar sind die Beschwerden im Beitrag der Sächsischen Zeitung am 22.9.2022 siehe Anlage 2. Weiterhin zeigen die Messungen des Betreibers selbst, laut Umwelterklärung 2022 Seite 57, dass die Lärmwerte im Gucklitz besonders in der Nacht schlechter geworden sind.

**Es wird beantragt, die Lärmbeurteilungswerte nachts endlich auf max. 45 dB(A) zu begrenzen und tags in Wohngebieten ebenfalls auf max. 55 dB(A) zu genehmigen.**

Die Einwender machen sich die ausführliche Stellungnahme des IfU vom 18.08.2023 zu eigen, siehe Anlage 1.

Da jahrelang der Betrieb des ESF-Werkes gezeigt hat, dass Lärmgrenzen nur durch strenge Disziplin und Kontrolle erreichbar ist, **beantragen die Einwender eine**

**Dauerlärmmessstelle im Werk.** Sollte sich ESF wieder dagegen wehren, erschließt sich die Frage, was hat ESF im Punkt Lärm zu verbergen?

Es wird weiterhin angezweifelt, ob die Festlegung der ausgewählten Beurteilungspunkte den Vorgaben der TA-Lärm entspricht. Eine Karte, auf der die Ergebnisse anhand von Isophonen dargestellt sind, fehlt im Lärmgutachten. Deshalb kann nicht abschließend bewertet werden, an welchen Immissionsorten die problematischsten Belastungen auftreten werden.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch an der zukünftig geplanten Anlage der Stand der Lärminderungstechnik nicht eingehalten werden kann. Weitere Lärminderungsmaßnahmen, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen, sind an einer Vielzahl von Anlagenteilen möglich.

Vor diesem Hintergrund ist es vollkommen inakzeptabel, dass für die Anlage Immissionsrichtwerte, die über den Vorgaben der TA-Lärm liegen, sowohl für den Tag als auch für die Nacht beantragt werden. Diese Werte sind auch aus anderen Gründen zurückzuweisen. Stattdessen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens weitere zusätzliche Schallminderungsmaßnahmen vorzusehen, die dazu führen, dass die Anlage endlich den Stand der Lärminderungstechnik einhält und die Belastungen für die im Umfeld lebenden Anwohner erträglich sind.

Nicht nachvollziehbar sind auch die beantragten Immissionswerte für den Betrieb der Anlage an Sonn- und Feiertagen.

Die von den Lärmgutachten vorgeschlagenen Regelungen im Hinblick auf seltene Ereignisse bzw. Maximalpegel sind nicht akzeptabel und führen zu unzumutbaren Belastungen der Anwohner.

Unzureichend sind Ausführungen zu tieffrequenten Geräuschen, die in keiner Weise dargestellt sind.

## 7. Abwasser

In der Anlage fällt Abwasser an, welches die Vorgaben des Anhangs 29 der Abwasserverordnung einhalten muss. Es soll das sogenannte Soft Quenching-Verfahren eingesetzt werden, bei dem eine Direktkühlung der Werkstoffe erfolgt (siehe S. 9 Betriebsbeschreibung).

Auf pdf-Seite 934 sind die Inhaltsstoffe des Abwassers (Menge 71.500 m<sup>3</sup>/a, siehe pdf. S. 933) genannt. Auf pdf-Seite 935 (Kap. 10.1, S. 6) werden Konzentrationen der Schwermetalle Chrom, Nickel und Zink genannt, die den Vorgaben des Anhangs 29 der Abwasserverordnung entsprechen (siehe dort Anhang D, Spalten 6 und 9). Bei dem beantragten Warmwalzwerk handelt es sich um die Genehmigung eines vollkommen neuen Anlagenbereichs (Walzwerk B). Somit sind die Anforderungen des BVT-Merkblatts zur eisenverarbeitenden Industrie<sup>1</sup> (hier Tab. 1.21, indirect

---

<sup>1</sup> Quelle: Commission Implementing Decision (EU) 2022/2110 of 11 October 2022 establishing the best available techniques (BAT) conclusions, under Directive 2010/75/EU of the European Parliament and the Council on industrial emissions, for the ferrous metals processing industry. Official Journal of the European Union, L284/69, 4.11.2022

discharges) nicht erst innerhalb der 4 Jahresfrist für Bestandsanlagen der IED nach Art. 21 Abs. 3, sondern direkt umzusetzen. Die Anforderungen des BVT-Merkblatts sind für die Parameter Chrom, Nickel und Zink wesentlich strenger als die Anforderungen in Anhang 29 der Abwasserverordnung.

Hinzu kommt, dass das BVT-Merkblatt nicht nur die Parameter Chrom, Nickel und Zink als relevant im Abwasser ansieht, sondern auch weitere Schwermetalle, wie z.B. Eisen, Cadmium, Quecksilber oder Blei. Im Genehmigungsantrag werden nur Eisenkonzentrationen genannt, die unter 5 ppm (entspricht mg/l) sein sollen. Damit würden die Eisenkonzentrationen den Vorgaben des BVT-Merkblatts entsprechen (Bandbreite 1 – 5 mg/l).

Nachfolgend ist ein Auszug aus dem Merkblatt wiedergegeben, der die Anforderung an die Beschaffenheit von Abwasser an Anlagen zur Herstellung von Eisenerzeugnissen enthält.

Table 1.21

**BAT-associated emission levels (BAT-AELs) for indirect discharges to a receiving water body**

Substance/Parameter	Unit	BAT-AEL ( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> )	Process(es) to which the BAT-AEL applies
Hydrocarbon oil index (HOI)	mg/l	0,5–4	All processes
Metals	Cd	µg/l	1–5
	Cr	mg/l	0,01–0,1 ( <sup>3</sup> )
	Cr(VI)	µg/l	10–50
	Fe	mg/l	1–5
	Hg	µg/l	0,1–0,5
	Ni	mg/l	0,01–0,2 ( <sup>4</sup> )
	Pb	µg/l	5–20 ( <sup>5</sup> ) ( <sup>7</sup> )
	Sn	mg/l	0,01–0,2
	Zn	mg/l	0,05–1
Fluoride (F <sup>-</sup> )	mg/l	1–15	Pickling with acid mixtures containing hydrofluoric acid

(<sup>1</sup>) The averaging periods are defined in the general considerations.

(<sup>2</sup>) The BAT-AELs may not apply if the downstream waste water treatment plant is designed and equipped appropriately to abate the pollutants concerned, provided this does not lead to a higher level of pollution in the environment.

(<sup>3</sup>) The BAT-AEL only applies when the substance(s)/parameter(s) concerned is identified as relevant in the waste water stream based on the inventory mentioned in BAT 2.

(<sup>4</sup>) The higher end of the BAT-AEL range is 0,3 mg/l in the case of high-alloy steels.

(<sup>5</sup>) The higher end of the BAT-AEL range is 0,4 mg/l in the case of plants producing austenitic stainless steel.

(<sup>6</sup>) The higher end of the BAT-AEL range is 35 µg/l in the case of wire drawing plants using lead baths.

(<sup>7</sup>) The higher end of the BAT-AEL range may be higher and up to 50 µg/l in the case of plants processing leaded steel.

**Abbildung 1 Auszug aus dem BVT-Merkblatt für die Herstellung von Eisenerzeugnissen (BVT 30)**

Der Genehmigungsantrag entspricht in diesem Punkt nicht den Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie bzw. dem BVT-Merkblatt für die eisenverarbeitende Industrie.

Außerdem geht aus dem Genehmigungsantrag nicht hervor, wie häufig die Abwasserparameter überwacht werden sollen. Laut BVT-Merkblatt ist eine monatliche Überwachung vorzunehmen (siehe BVT 8).

Auf S. 16 der Betriebsbeschreibung werden Druckfilter beschrieben. Es bleibt aber unklar, für welchen Zweck diese eingesetzt werden.

## **8. Verkehr**

Die geplante Genehmigung des Stahlwerks und die Ausschöpfung der Gesamtkapazität von 1,4 Mio. t/a Stahlschmelzen von ESF werden zu einem stark erhöhten Verkehrsaufkommen führen. Es werden insbesondere in großem Umfang mehr Lkws das Stahlwerk anfahren und damit das gesamte Straßennetz der Stadt Riesa belasten. Dadurch werden für alle Anwohner die Belastungen durch Verkehrslärm und –emissionen stark ansteigen und die Gesundheit der Anwohner schwer belasten.

Es wird befürchtet, dass die verkehrsmäßige Erschließung nicht – entgegen der Darstellung im Genehmigungsantrag –ausreichend ist. Es fehlt ein Verkehrskonzept für den Bereich außerhalb des Werksgeländes, um auch die genannten Schwachstellen (insbesondere Knotenpunkte Paul-Greifzu-Straße/ Uttmannstraße/ Zufahrt Hafen und Lauchhammer Straße/ Heinrich-Schönberg-Straße) zu beseitigen.

**Es wird beantragt, eine teilweise Zu- und Abfahrt über den neuen möglichen Knotenpunkt Industriestraße/Paul-Greifzu-Straße/Rostocker Straße direkt zur B169 mit zu nutzen und den Verkehr zu splitten.**

## **9. Sonstiges**

Wir behalten uns vor, auf dem Erörterungstermin noch mündlich weitere bzw. ergänzende Bedenken vorzutragen oder schriftlich nachzureichen.

**Wir widersprechen hiermit ausdrücklich der Weitergabe jedweder persönlicher Daten an den Antragsteller.**

### **Anlagen:**

1. Stellungnahme zur Erweiterung Warmwalzwerk in Riesa vom 15.8.2023 des IfU – Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik
2. Sächsische Zeitung in Riesa vom 22.09.2022



**Unterschriftenliste:**

<b>Nr.</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ort</b>	<b>Straße</b>	<b>Unterschrift</b>
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					

**Unterschriftenliste:**

<b>Nr.</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ort</b>	<b>Straße</b>	<b>Unterschrift</b>
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					